

Auflösung und Zerfall der alten vorausgeht, scheint für S. ein Gesetz zu wirken (245), das er im ersten Beitrag dem mythenbildenden Bewußtsein im religiös-magischen Zeitalter zugeschrieben hatte, jetzt aber selber wirksam sieht: „Leben kann nur auf dem Hintergrund des Todes bestehen und auch entstehen“ (259). Darauf hofft S. angesichts des gegenwärtigen Zerfalls der europäischen Hochkultur, fürchtet andererseits als Alternative ein postkulturelles und posthumanes Zeitalter. – Diese Furcht teilen alle Gebildeten mit S., ob sie aber mit S. ihre Hoffnung auf den mythischen Gedanken der Jäger und Sammler vom Miteinander von Vergehen und Werden gründen, steht dahin.

Im dreizehnten Beitrag *Zur Identität des Menschen* geht es um die zentrale Lebensorientierung. In der Suche nach Identität strebt die Seele – so S. ganz platonisch (262) – danach, „das vollkommen Wahre, Gute, Schöne und Heilige zu erreichen“. Platonisch-stoisch argumentiert S. (264, Anm. 12): Der Mensch hat ein Empfinden seiner Identität, indem er „seine Übereinstimmung mit der Gesamtwirklichkeit“ (Natur bzw. Schöpfung) erfaßt. Wenn S. dann (266) von einer „aufsteigenden Kette von Wirklichem“ spricht, die über den Menschen hinaus in einem absoluten Geist gründet, so ist das unbestreitbar neuplatonisch. – Als Klassischen Philologen freut es mich, daß S. uneingeschüchtert durch moderne philosophischen Richtungen antike Gedanken lebendig sein läßt.

Konnte man im vorangehenden Beitrag das spezifisch Christliche vermissen, so kommt es im letzten, vierzehnten (271–279) *Das einzige Entweder-Oder* deutlich zur Sprache. Wie der Untertitel verrät, geht es um die *Neuheit der jüdischen und christlichen Offenbarung*. Stark systematisiert, fast wie in einer Predigt vereinfacht wird gesagt: Für die Menschen der antiken Kulturen gab es kein Ja oder Nein der inneren Entscheidung gegenüber dem Weltganzen, man erlebte die Heiligkeit der Welt und ihr Gefügtsein aus sinnvoller Ordnung (273). Das Verhältnis zur Welt änderte sich infolge der Offenbarung (274/5). „Der weltunabhängige Schöpfergott und die Schöpfung, deren Teil auch der Mensch ist, treten auseinander, um in einer personal verantworteten Entscheidung ... zum Glauben oder zum Unglauben wieder zueinander zu finden“ (275). – Register der Stellen aus dem Alten und Neuen Testament sowie der Personen und Sachen (289–303) erschließen zuverlässig die Beiträge.

Die hier versammelten kleinen Schriften S.s sind alle wegen der in sie einge-

gangenen bewundernswert großen Gelehrsamkeit – S. kann auch auf seine zahlreichen Artikel im RAC zurückgreifen – und Bildung eingehender Lektüre wert. Gut sind auch die Versuche S.s, Gesamtdeutungen zu bieten. Auch wenn man mit der Begrifflichkeit und der Systematik, mit denen dabei die Gedanken entwickelt werden (S.s höherer Dimension), nicht immer einverstanden sein kann, lohnt sich die Lektüre auch deshalb, weil sie den kritischen Leser zu eigenen Versuchen, größere Zusammenhänge zu erkennen, anregt.

Hirschberg

Hans Armin Gärtner

Hoffmann, Andreas: *Kirchliche Strukturen und Römisches Recht bei Cyprian von Karthago* (= Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft), Paderborn (Schöningh) 2000, 345 S., kt., ISBN 3-506-73393-1.

Pontius, der Diakon und Biograph Cyprians von Karthago, berichtet, durch die Hinrichtung des Bischofs habe der den Prozess führende *iudex* die *disciplina* wiederherstellen wollen, und so sei es auch gekommen, denn Cyprians Tod habe die *disciplina martyrum* wieder in Kraft gesetzt (Vita Cypriani 17). Pontius sprach damit einen der Leitbegriffe des Bischofs von Karthago an: Sein Amtsbewusstsein, sein aus der Erfahrung aktueller Konflikte noch verstärktes Suchen nach klaren kirchlichen Strukturen und nicht zuletzt sein weniger theologisch geprägter und um so mehr auf *disciplina*, *lex* etc. zielender Wortschatz haben bleibenden Eindruck hinterlassen. Diese grundlegenden Aspekte der Amtsführung Cyprians lassen danach fragen, ob hier nicht Abhängigkeiten von römischen Rechtsvorstellungen vorliegen. Der Vf. hat sich mit einer in Bochum bei Wilhelm Geerlings entstandenen Habilitationsschrift dieser Herausforderung gestellt. In gewisser Weise ist damit die fruchtlose Frage „War Tertullian Jurist?“ an den nächsten nordafrikanischen Kirchenvater gestellt worden. Auch für Cyprian läßt sich diese Frage nicht eindeutig beantworten, doch ist bei ihm eine gewisse Vertrautheit mit rechtlichen Kategorien voraussetzen, und bei ihm läßt sich diese Frage auch differenzierter und ertragreicher beantworten.

In erster Linie ist die vorliegende Untersuchung eine gewissenhafte Fleißarbeit – was wäre an der Schnittstelle verschiedener Disziplinen angemessener –, die manche ältere Frage und Vermutung (man vgl. den Forschungsüberblick) beantwortet. Wer Cyprian kennt und ihn als theolo-

gisch reflektierenden Pragmatiker schätzt, wird hier viel Vergleichsmaterial aus der römischen Rechtstradition finden. Durch das oft weiträumige Abschreiten der römischen Rechtsquellen zu bestimmten Termini und Vorstellungen hat die Arbeit gewisse Längen, empfiehlt sich dadurch aber um so mehr in rechtsgeschichtlicher und althistorischer Hinsicht. Die Fülle und die Vielfalt des Materials machen den Reiz des Buches aus, auch wenn dies gelegentlich auf Kosten der Lesbarkeit geht.

Der Vf. hat das Ziel, die Termini herauszuarbeiten, die für das Kirchenverständnis Cyprians wichtig sind und deren Vorkommen in den römischen Rechtsquellen zum Vergleich heranzuziehen (33). Es geht also primär um die rechtliche Festlegung der Kirchenstruktur und der Funktion des Bischofs (34) – da Cyprians Werke im Wesentlichen um diese Fragen kreisen, ist dieser Ansatz auch sinnvoll. An Rechtsquellen werden vorwiegend solche, meist aus den Digesten und dem Codex Theodosianus, herangezogen, die der Zeit Cyprians nahestehen (40).

Im Ersten Teil „Rechtliche Grundlagen der christlichen und staatlichen Gemeinschaft“ beschreibt der Vf. in einem 1. Kapitel den Befund bei Cyprian: Zentral sind die Begriffe *lex* und *ius*, wobei *lex* der bevorzugte Begriff ist und praktische Regeln des kirchlichen Lebens, die aus der Schrift abgeleitet werden, umschreibt. Auch andere Begriffe wie *ordinatio* und *traditio* werden in ihrem cyprianischen Umfeld vorgestellt. Deutlich zeigt sich aber, dass diese Begriffe primär aus Vorstellungen einer von Gott gegebenen Rechtsordnung stammen, biblisch begründet werden und letztlich auf eine Stärkung der Amtsautorität des Bischofs zielen. Auffällig ist die auch sonst zu findende Einschätzung des Vf.s, die Begriffe bezögen sich auf praktische Regelungen des kirchlichen Lebens, die aus der Schrift abgeleitet werden (58). Die Rechtsbegriffe ergeben kein geschlossenes System, sondern sind eher Versuche, theologische und persönlich-amtsbewusste Begründungen zu verstärken. Da das Recht durch Gott, die Bibel oder eben die Kirche begründet ist, sind auch alle Rechtsverstöße Angriffe auf diese normgebenden Instanzen. Rechtsbruch ist theologisch qualifiziert als Sünde (101). Der Vergleich mit den römischen Rechtsquellen wird im 2. Kapitel des Ersten Teils sorgfältig durchgeführt, doch zeigt sich hier einerseits, dass viele cyprianische Termini fehlen, und andererseits, dass trotz der Fülle des untersuchten Materials kein wirklicher Einzelvergleich möglich ist. *lex* bezeichnet im römischen Recht anders als bei Cyprian eben in der Regel keine

Summe von Normen. So bleibt trotz einiger etwas konkreterer Vergleichspunkte der etwas unspezifische Befund, „daß die bei Cyprian beobachteten Grundsätze zu den fundamentalen Grundlagen juristischen Denkens gehören“ (144), insofern als eine für alle verbindliche Rechtsordnung eingefordert wird. Es wäre also vielleicht eher von „Ordnungsvorstellungen“ denn von „Recht“ zu reden gewesen.

Der Zweite Teil „Hierarchische Zweiteilung der Gemeinschaft“ arbeitet in einem 1. Kapitel wiederum den Begriffsapparat (*clerus*, *plebs* etc.) heraus, den Cyprian für die hierarchische Strukturierung der Gemeinde und die Begründung seiner Amtstheologie verwendet. Das Verhältnis von Bischof, Klerus und Kirchenvolk wird dann wiederum in einem 2. Kapitel an den römischen Rechtsquellen gespiegelt. Analogien zwischen der Bischofseinsetzung und der Einsetzung in städtische Magistraturen werden hergestellt. Viele cyprianische Begriffe zur Funktion des Klerus finden sich in Bezug auf staatliche Ämter auch in den Rechtstexten. In diesem Teil geht es also faktisch eher um Sozial- als um Rechtsgeschichte.

Der am Schluss zusammengefasste Befund verweist auf das Grundproblem der von dieser Untersuchung gewählten und von ihr selbst reflektierten Fragestellung. So zeigt sich zwar, „daß die von Cyprian für die kirchliche Ordnung verwendeten Bezeichnungen zumeist auch in den Rechtsquellen belegt sind“ (297), doch stellt sich eher der Eindruck sehr selektiver Übernahme von Rechtstermini ein, die zu einer „deutlichen rechtlichen Färbung der Sprache Cyprians“ führten (303). Der Vf. weicht der Frage, inwieweit man Cyprian als juristisch gebildeten Menschen bezeichnen könne, nicht aus, doch ergibt sich eher das Bild eines durch den Umgang mit Seinesgleichen (den Decurionen) geprägten Mannes, der den auf seinem Bildungsgang und in den schichtenspezifischen Diskursen erworbenen Sprachschatz (wie *honor* und *dignitas*) nun in seine neue Funktion einfließen lässt (vgl. 310). Wenn der Vf. umgekehrt konstatiert, dass Cyprian eine allzu große Nähe zur profanen Sprache und Gesellschaft vermeidet, auch wenn er deren Termini und Grundsätze teilweise übernimmt (308f), lässt sich weiter fragen, ob Cyprian je systematisierend über die Übernahme der Rechtstermini nachgedacht hat.

Abschließend arbeitet der Vf. noch einmal die theologische Prägung heraus, die Cyprians Rechtsdenken überformt: Die vorausgesetzte göttliche Rechtsordnung dient der Stärkung der Position des Bi-

schofs, die besonders im Bußverfahren ihre Bewährung erfährt. Letztlich erweist sich Cyprian wieder als Pragmatiker, der christlich-biblische Kategorien um solche der profanen Gesellschaft ergänzt (310).

Das Buch bietet aus kirchengeschichtlicher Sicht in den Cyprian betreffenden Partien einen spezifischen und lehrreichen Blick auf diesen in klaren Strukturen denkenden Bischof. Bei der Analyse der Werke Cyprians wird das Buch an vielen einzelnen Stellen sehr hilfreich sein. Womöglich wäre es sinnvoll gewesen, die Vergleiche straffer zu fassen. Da die Begriffe bei Cyprian sozusagen an den Kontroversen seiner Amtszeit „durchdekliniert“ werden, verliert die Untersuchung nie den konkreten kirchengeschichtlichen Bezug. Die hohe Quote dessen, was nicht vergleichbar ist, belehrt immerhin darüber, dass Cyprian kein früher Kanonist, sondern ein tatkräftiger Gemeindeleiter und Seelsorger war.

Leipzig

Klaus Fitschen

Hess, Hamilton: *The Early Development of Canon Law and the Council of Sardica*, Oxford Early Christian Studies, Oxford (University Press) 2002, XII, 279 S., geb., ISBN 0-19-826975-7.

Bei dieser Monographie handelt es sich um eine überarbeitete Neuauflage des vergriffenen Standardwerkes zu den Kanones von Sardika „The Canons of the Council of Sardica A.D. 343. A Landmark in the Early Development of Canon Law“ von Hamilton Hess (= H.), in Oxford 1958 erschienen (vgl. die Rezension von K. Schäferdiek in ZKG 70, 1959, 152–155). Der Autor hat nicht nur Kleinigkeiten oder Literaturangaben überarbeitet, sondern ein neues und langes Kapitel vorangestellt (Part I: Councils, Canons, and Canon Law, 1–89). Hier erhält der Leser zu nächst Informationen über die Entstehung des kirchlichen Synodalwesens (1. The Conciliar Movement, 5–34), anschließend über die ersten überlieferten Synodalakten und ihre Bedeutung (2. The Emergence of Canonical Legislation, 35–59), und schließlich einen Ausblick auf die frühen Kanones-Sammlungen und die Entstehung des Kirchenrechts (3. The Development of an Ecclesiastical Rule of Law, 60–89). In dieses neue Kapitel sind Elemente aus den früheren Anhängen eingeflossen, die in der Neuauflage nun entfallen, statt dessen stellt der Autor dem Leser zusätzlich „Texts and Translations of the Serdican Canons“ (211–255) zur Verfügung, und zwar sowohl des lateinisch als auch des griechisch

überlieferten Textes und drittens der Theodosius Diakonos zugeschriebenen lateinischen Version. Textbasis ist die kritische Edition von C.H. Turner (EOMIA I 2/3, 490–531). Indizes zu modernen Autoren und zu antiken Namen und Begriffen schließen den Band ab.

H. hat seine Ansicht nicht geändert, daß die beiden Versionen der Kanones von Sardika (die dritte, theodosianische Version ist eine Übersetzung des griechischen Textes in einem frühen Überlieferungsstadium) schon auf zweisprachige Protokolle der Synode selbst zurückgehen – entgegen der These von E. Schwartz und C.H. Turner, die eine Priorität des lateinischen Textes vertreten (S. VII und 131–133). Interessant wäre es, in dieser Sache die Überlieferung des Synodalschreibens mit zu berücksichtigen, da sich hier ebenfalls die Frage nach einer griechischen oder lateinischen Priorität stellt. Ebenfalls ohne Revision sind die Abschnitte zur weiteren Überlieferung der Textfassungen in die Neuauflage übernommen worden, so daß in dieser Sache nach wie vor auf die kritischen Anfragen von Schäferdiek verwiesen werden kann. Auch in der Datierungsproblematik bleibt H. bei seinem Votum für des Jahr 343 (S. VII), verzichtet aber auf eine erneute Diskussion und läßt deshalb den ursprünglichen Anhang I (The Date of the Council of Sardica) aus.

Die Anfänge des Synodalwesens verortet H. in den Zusammenhang der Identitätskrise des 2. Jh.s, warnt aber berechtigterweise davor, die oft so genannten ersten Synoden Kleinasiens gegen die Montanisten schon als solche zu bezeichnen, da das monarchische Bischofsamt zu dieser Zeit erst entstehe und es überregionale Bischofsversammlungen noch nicht gegeben habe (5–8). Erst im 3. Jh. könne man von Synoden reden, im Osten vornehmlich nach der Praxis in Philosophenschulen, im Westen nach dem Vorbild der Versammlungen des römischen Senats organisiert – hier basiert H. hauptsächlich auf Studien von Fischer (J.A. Fischer/A. Lumpe, Die Synoden von den Anfängen bis zum Vorabend des Nicaenums, Konziliengeschichte Reihe A, Paderborn 1997), Sieben (H.J. Sieben, Die Konzilsidee in der Alten Kirche, Konziliengeschichte Reihe B, Paderborn 1979) und Brent (A. Brent, Hippolytus and the Roman Church in the Third Century: Communities in Tension Before the Emergence of a Monarch Bishop, Leiden 1995). „... what we seem to see is the development of the inter-ecclesial synod or council from the intra-ecclesial assembly through the solidification of monepiscopal government and a resulting diminuation of the role